

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 25.03.2021
Amt/ Sachbearbeiter(in): Ordnungsamt/Reichensperger, Marcel
Vorlage- Nr. 19/2021

Tagesordnungspunkt: 3

Bezeichnung: Lärmaktionsplan für die Gemeinde Mühlhausen

**3.1 Beauftragung zur Erstellung der Lärmkartierung
und Lärmaktionsplanung**

**3.2 Vorgezogenes Teilverfahren für den Ortsteil
Rettigheim mit Anhörung der Öffentlichkeit**

Sachverhalt:

3.1 Beauftragung zur Erstellung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

1. Ausgangslage:

Lärm ist unverändert eines der drängendsten Umweltprobleme. Viele Menschen klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus können sich auch gesundheitliche Nachteile ergeben. Die Lärmbelastung zu senken, ist daher ein wichtiges Handlungsziel in Politik und Verwaltung.

Dieses Ziel soll unter anderem mit Hilfe der Lärmkartierung und der sogenannten Lärmaktionsplanung erreicht werden. Die Anwendung dieser Instrumente geht auf die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2002/49/EG) zurück. Umgebungslärm bezeichnet in diesem Zusammenhang belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört unter anderem auch der vom Straßenverkehr ausgehende Lärm.

Wesentliche Ziele der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung sind

- die Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden,
- die Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen (LAP) unter Mitwirkung der Öffentlichkeit,

- die Reduzierung des Umgebungslärms insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belästigende Auswirkungen vorliegen.

Um dieses Ziel zu erreichen sind zunächst folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand der Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden.
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen.
- Aufstellung von Aktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm, soweit wie möglich, zu verhindern, zu mindern oder aber auch in ruhigen Gebieten eine zufrieden stellende Umweltqualität zu sichern.

Für die Umsetzung der Lärmkartierungen in Deutschland gilt im Wesentlichen folgender rechtlicher Rahmen:

- Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz 6. Teil (§§ 47a – 47f BImSchG – Lärminderungsplanung)
- Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)
- Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 20.11.2018)

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie bzw. der Umsetzung in nationales Recht waren bis zum 30.06.2012 Lärmkarten unter anderem für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen/Jahr (ca. 8.000 Kfz/24h) zu erstellen. Diese bereits 2. Stufe wurde in Baden-Württemberg außer für die Ballungszentren einheitlich von der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) vorgenommen. Grundlage für die Kartierung waren die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der betroffenen Anzahl von Anwohnern in den einzelnen Lärmpegelbereichen können über das Internet eingesehen werden.

Auf Grundlage der erstellten Lärmkarten waren nunmehr bis zum 18.07.2013 von allen Städten und Gemeinden, in denen Betroffenheiten bestehen, Lärmaktionspläne auszuarbeiten, um die in der EU-Richtlinie angestrebten Ziele zu verwirklichen.

Bei der Erstellung der Lärmaktionspläne ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Nach Auskunft der LUBW sind ggf. aufgrund der bisher lückenhaften Kartierung, Nachkartierungen notwendig, da durch die LUBW hier nur die „Hot Spots“ von Betroffenheiten dargestellt sind und keinesfalls alle betroffenen Strecken auch durch Zählungen hinterlegt waren.

Die Lärmaktionsplanung selbst liegt ausschließlich in der Verantwortung der Städte und Gemeinden. Die Mindestanforderungen und Inhalte für die Lärmaktionsplanung sind nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Anhang V der

EG-Umgebungslärmrichtlinien festgelegt. Demnach müssen unter anderem vorgenommen werden:

- Eine Problemdarstellung mit Analyse der Lärm- und Konfliktsituation und Zahl der betroffenen Einwohner.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten mit Kosten-/Wirksamkeitsanalyse mit Schätzwerten für die Reduzierung der Zahl von Betroffenen und Kostenschätzungen für die geplante Maßnahme mit Darstellung der Konfliktbewältigung.

2. Situation in der Gesamtgemeinde Mühlhausen:

Durch die LUBW wurde 2012 und 2017 eine Kartierung des Straßenverkehrslärms durchgeführt. Diese beinhaltet in ihrer letzten Aktualisierung die B 39 und die L 546 auf dem gesamten Verlauf durch das Gemeindegebiet. Kreis- oder Gemeindestraßen wurden durch die LUBW jedoch prinzipiell nicht kartiert.

Im Auftrag der Gemeinde Mühlhausen hat jedoch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein aus Karlsruhe im Jahr 2018 in Mühlhausen Verkehrszählungen durchgeführt. Dabei konnten Verkehrsmengen ermittelt werden, die auch auf den von der LUBW nicht kartierten Straßen Immissionswerte erwarten lassen, die lärmindernde Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan nach Fachrecht als möglich erscheinen lassen. Es ist daher sinnvoll anhand einer Neukartierung des kompletten Gemeindegebiets, diese Straßen in eine Kartierung mitaufzunehmen.

Zudem wurde die Gemeinde Mühlhausen bereits mehrfach von der LUBW bzw. vom Ministerium für Verkehr BW aufgefordert worden eine Lärmaktionsplanung vorzunehmen.

Von Seiten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Koehler & Leutwein wird deshalb empfohlen, die folgenden Straßen in einer Neukartierung auf Basis aktueller Verkehrszahlen zu kartieren:

- Bundesstraße B 39 (kompletter Verlauf im Gemeindegebiet)
- Landesstraße L 546 (Mühlhausen in Richtung Malsch)
- Kreisstraße K 3520 / K 4172 (OD Mühlhausen in Richtung Östringen)
- K 3521 / ehemalige K 4167, Ortsdurchfahrt Rettigheim bis Einmündung L 546
- Ehemalige K 4171 (OD Mühlhausen in Richtung Dielheim) Dielheimer Straße
- K 4271 (OD Tairnbach in Richtung Balzfeld) Sternweilerstraße
- Speyerer Straße / Hauptstraße (OD Mühlhausen)

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange:

Nach Beschluss des Gemeinderats über den Entwurf des kommunalen Lärmaktionsplanes wird dieser öffentlich ausgelegt und der Bevölkerung wird die Möglichkeit geben, Anregungen oder Ergänzungen einzureichen. Ebenso wird der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange übersandt, die gleichfalls zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Nach Auswertung, Beurteilung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wird der Lärmaktionsplans hinsichtlich der Maßnahmen aktualisiert und abschließend dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Hinsichtlich des vorgezogenen Teilverfahrens für den Ortsteil Rettigheim erhält die Öffentlichkeit in der Sitzung des Gemeinderates die Möglichkeit, die Fragen und Anregungen der Bürger vorzutragen, welche anschließend getrennt protokolliert und dem Teil-LAP als Gesamtdokument angefügt werden.

5. Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Für die Erstellung und Bearbeitung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Mühlhausen schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag an das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein aus Karlsruhe zu vergeben. Sie verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und haben die erforderlichen Datenmenge bereits größtenteils erhoben. Gemäß Angebot vom 18.02.2021 beträgt die Auftragssumme für die Erstellung der Lärmaktionsplanung 14.756,00 € brutto. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Gemeindehaushalt 2021 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Erstellung und Bearbeitung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die Gesamtgemeinde Mühlhausen zu und erteilt den hierzu erforderlichen Auftrag an das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein aus Karlsruhe in Höhe von 14.756,00 € brutto.

3.2 Vorgezogenes Teilverfahren für den Ortsteil Rettigheim mit Anhörung der Öffentlichkeit

Für die Ortsdurchfahrt Rettigheim wurde bereits mit der Abstufung von einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße im Frühjahr 2020 eine innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingerichtet. Diese verkehrsrechtliche Anordnung beruht auf dem städtebaulichen Verkehrskonzept für den Ortsteil Rettigheim, welcher der Gemeinderat verabschiedete.

Zur rechtsfehlerfreien Anordnung dieser verkehrsrechtlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO empfiehlt das Regierungspräsidium Karlsruhe zusätzlich eine Lärmaktionsplanung zu erstellen.

Hierzu wurde bereits durch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bittet folglich um eine zeitnahe Durchführung und Vorlage der Lärmaktionsplanung, damit die bereits angeordnete innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung zusätzlich rechtlich über den Lärmaktionsplan abgesichert ist.

Die schalltechnische Untersuchung für den Ortsteil Rettigheim vom 2020 sowie der Entwurf des Musterberichts ist dieser Beratungsvorlage als Anhang beigefügt; hierauf wird verwiesen.

Bei der Sitzung stellt ein Vertreter des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein das Verfahren zur Lärmaktionsplanung sowie die schalltechnische Untersuchung näher vor.

Anhörung der Öffentlichkeit:

Im Zuge des Vorgezogenen Teilverfahrens für den Ortsteil Rettigheim erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, bei diesem Tagesordnungspunkt Fragen und Anregungen zum Teilverfahren der Lärmaktionsplanung stellen zu können.

Diese werden getrennt protokolliert und dem Teilverfahren als Gesamtdokument angefügt.

Des Weiteren wird der Entwurf des kommunalen Lärmaktionsplanes öffentlich ausgelegt und die Bevölkerung erhält erneut die Möglichkeit, hierzu Anregungen oder Ergänzungen einzureichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das vorgezogene Teilverfahren für den Ortsteil Rettigheim mit Anhörung der Öffentlichkeit zur Kenntnis. Eine formelle Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 17.03.2021 _____

Bürgermeister: Mühlhausen, den 17.03.2021 _____